

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere neuen Mitglieder

a) Lebenslängliche Mitglieder:

Frau Dr. Christine Berthoud-Bodmer, Zürich 53

b) Mitglieder mit jährlicher Beitragsleistung:

Herr Antonio Alvarez-Gazapo, Coligny GE
Frau Anne-Liese Cattin, Biel BE
Herr Franz Honegger, Chur
Herr Ernst Huber, Elektroingenieur, Uerikon ZH
Herr Peter Kalt, Bern
Herr Beat G. Kopp, Bourguillon FR
Herr Markus Rüst, Thalwil ZH
Herr Dr. Ulf von Salis, Rüslikon ZH
Herr Fritz Schärer, Schwerzenbach ZH
Frau L. Schaub, Zürich 49
Herr Ruedi Walt, Pfäffikon SZ
Fräulein Barbara Ruth Wieland, Oberrieden ZH
Herr Oskar Wüst, Gärtnermeister, Glattbrugg ZH

Ein Stamm für die Burgenfreunde der Region Zürich

An der letztjährigen Generalversammlung in St. Gallen wurde der Wunsch geäußert nach einer periodischen, ungezwungenen Zusammenkunft unserer Mitglieder im Raume Zürich. Um einen möglichst passenden Zeitpunkt für die Durchführung finden zu können, versandte das Sekretariat anfangs Dezember rund 480 Umfragekarten. Aus den 118 eingetroffenen Antworten ließ sich folgendes Resultat ermitteln.

Der Stamm findet monatlich jeweils am dritten Donnerstag um 20 Uhr statt.

(Die nächsten Daten sind demnach der 16. April, der 21. Mai, der 18. Juni, der 16. Juli usw.).

Lokal: Caroli-Stube im 1. Stock des Zunfthauses «Zum Königstuhl», Stüßihofstatt 3, Zürich 1. Vorgängig um 19 Uhr bleibt jeweils im Restaurant eine Ecke reserviert für diejenigen, welche sich zum gemeinsamen Nachtessen treffen möchten.

Am 19. Februar fanden sich 28 Burgenfreunde zur ersten Zusammenkunft ein. Der Erfolg war recht vielversprechend. Es ist vorgesehen, daß jeweils von einem der Teilnehmer ein kurzer Vortrag zu einschlägigen Themen, wie Burgenkunde, Genealogie und Heraldik, Denkmalpflege, Schilderungen eigener, privater Burgenfahrten usw. (eventuell mit Lichtbildern), gehalten wird. Der zweite Teil des Abends bleibt der Diskussion über das Gehörte vorbehalten. Selbstverständlich sind auch Nichtmitglieder sowie allfällige Gastreferenten am Stamm stets herzlich willkommen.

Wir glauben, daß diese neue Veranstaltung zweifellos eine Förderung des Verständnisses und der Begeisterung an unserer Vereinsaufgabe darstellt. Daß dabei gleichzeitig die Geselligkeit unter den Burgenfreunden vermehrt zu ihrem Recht kommt, dürfte sicher allgemein begrüßt werden.

Fragen oder Anregungen, die den Stamm betreffen, sind **ausschließlich** an dessen Initianten und Leiter, Herrn Felix Nöthiger, Sydefädli 2, 8803 Rüslikon (Telefon 051/92 80 33), zu richten.

Red.

Ettiswil LU, Schloß Wyher

Der Große Rat des Kantons Luzern beschloß am 27. Januar 1970 die Errichtung der Stiftung Schloß Wyher mit Sitz in Ettiswil LU und die Ausrichtung einer Stiftungssumme von Fr. 100 000.–. Damit ist endlich die Restauration dieser einzigartigen spätmittelalterlichen Anlage eines ehemaligen Wasserschlosses gesichert. Während Jahrhunderten gehörte es den Nachkommen von Ludwig Pfyffer, genannt Schweizer König, die sich Pfyffer von Wyher schrieben. Dem Staat steht die Wiederherstellung aller Gebäulichkeiten, der Stiftung dagegen die gesamte Innenausstattung derselben zu. Sie soll herrschaftliche und bäuerliche Wohnkultur zeigen. Dank seiner Lage und Geschichte ist Wyher prädestiniert, zu einem Kulturzentrum auf der Luzerner Landschaft zu werden. Möge der Wahlspruch: «Gott und Glück erfreut mich dick», den der Schweizer König auf dem Zenit seines Lebens anno 1590 über einer Türe zu seinem Schlafgemach einschneiden ließ, für die Zukunft unseres Schlosses zum Glück- und Leitstern werden.



RETTET SCHLOSS WYHER!



Die gute Idee – mit der breiten Wirkung! Der ansprechende Stempel des Postamtes Ettiswil. Ob in der Heimat oder draußen in der großen weiten Welt; wo immer Briefe und Postsachen aus Ettiswil hingelangen mögen, wird der Empfänger in sympathischer Weise an die Notlage des schönen Baudenkmals erinnert und dazu eingeladen, an seinem Wiederaufbau mitzuhelfen. Die schlichte Zeichnung stellt die Rekonstruktion dar, wie das Wyherschloß nach vollendeter Restauration aussehen wird.

Anmerkung der Redaktion:

Die vorstehende Pressemitteilung dürfte wohl jeden Burgenfreund mit freudiger Genugtuung erfüllen. Für den Eingeweihten der Lokalgeschichte bedeutet sie die verdiente Bestätigung dafür, daß langjähriger unermüdlicher Einsatz zugunsten einer guten und edlen Sache letzten Endes doch seinen Lohn bringen muß.

Vor mehr als zehn Jahren nahm unser rühriges Mitglied Herr Josef Steiner aus Ettiswil, der sich auch anderweitig immer wieder um die kulturellen Belange seiner engeren Heimat verdient gemacht hat, den damals fast aussichtslosen Kampf auf zur Erhaltung des arg vom Zerfall bedrohten Wyherschlosses. All den mannigfaltigen Widerwärtigkeiten, die sich ihm in den Weg stellten, zum Trotz versäumte er keine Gelegenheit, die der Verwirklichung des einmal gesteckten Zieles förderlich sein konnte. Und die Zukunft um das Schicksal des selten schönen Baudenkmals, das ihm Herzensangelegenheit war, sah über längere Zeitabschnitte hinweg beileibe nicht rosig aus. So zum Beispiel in jenem unglücklichen Sommer 1963, als ein Blitzschlag den Dachstock in Brand steckte und zur Gänze zer-

störte. Daß die Rettung und der fachgerechte Wiederaufbau von Schloß Wyher im Luzerner Hinterland heute nun doch endlich als gesichert betrachtet werden kann, freut uns deshalb ganz besonders.

Wir beglückwünschen Josef Steiner und seine wackeren Mitstreiter zum schönen Erfolg ihrer zähen Arbeit.

Burgen, Schlösser und Burgherren-geschlechter der Ostschweiz

Eine Buchbesprechung

Unter diesem Titel erschien vor wenigen Tagen im Verlag Fritz Meili, Trogen, ein großformatiger Band, von dem jeder Burgenkenner und -liebhaber zweifellos begeistert sein wird. In nicht weniger als 25 Kapiteln faßt darin der Autor, Redaktor Hermann Meili, hochinteressante Fachpublikationen einer Region zusammen, die bisher in diversen Zeitschriften über Jahrzehnte zerstreut und daher für den Interessenten zum Teil gar nicht bekannt oder dann nur schwer zugänglich waren. Allein schon von diesem Gesichtspunkt aus kann die Arbeit nicht hoch genug bewertet werden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient ferner der sorgfältige Druck des Buches sowie dessen reiche Auswahl an gutem Bildmaterial.

Wir können diese prächtige Neuerscheinung auf dem Sektor Burgenliteratur allen unseren Mitgliedern nur bestens empfehlen, zumal der Spezialpreis für den Burgenverein äußerst günstig gehalten wurde. Verlag und Autor möchten wir an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen erneut recht herzlich danken.

Im nachfolgenden Beitrag gestattete uns der Herausgeber liebenswürdigerweise den Abdruck seines Schlußkapitels.

Bitte beachten Sie den beiliegenden Prospekt mit Bestellkarte!

Red.

Das Befestigungsrecht oder Burgenregal

Aus dem soeben im Verlag Fritz Meili, Trogen, erschienenen Werk: «Burgen, Schlösser und Burgherren-geschlechter der Ostschweiz»

Die Sarner Chronik¹ erzählt von einem Manne im Lande Schwyz, «hiess der Stoupacher und sass ze Steinen dissent der brügg, der hat ein hübsch steinhüs gemacht. Nu was der zyt ein Gesler da vogt in des richs namen, der kam uf einmal und reit da für und ruoft dem Stoupacher und fragt in, wes die hübsch herbrig were. Der Stoupacher antwurt und sprach trurenklich: ‚Gnediger herr si ist uwer und min lechen‘ und getorst nit sprechen, das sy sin were; also vorcht er den herren. Der herr reit dahin.»

Im Laufe der Überlieferung scheint hier offensichtlich der Tatverhalt mißverstanden worden zu sein. Denn der Landvogt rügt nicht, etwa aus Neid, den Bau der hübschen «herbrig» als solchen, sondern wie der Chronist es selbst zuerst so nennt, den Bau eines stei-

nernen Hauses. Daß wir bei diesem Steinhaus, in jenen Zeiten, da private Wohnhäuser in unseren Gegenden fast durchwegs aus Holz erbaut wurden, an einen irgendwie befestigten Bau zu denken haben, ist naheliegend. Jene «hübsche herbrig» Stoupachers ließe sich nun, nach der Auffassung von Professor K. Meyer, vielleicht denken als Gasthaus und zugleich Burg zum Schutze der Reisenden an der Verkehrs- und Pilgerstraße. «Daß wirklich Wirte an der Gotthardroute ihre Herbergen zum Schutze der Reisenden als feste Steinhäuser errichteten und auch vermöge ihres persönlichen Kontaktes mit den durchreisenden freiheitlichen Kaufleuten aus den Städten zu politischer Führerrolle emporstiegen, zeigt im Jahre 1311 der Fall des Gasthof- und Schloßbesitzers Anesia bei der Brücke von Madurano.»

Bei jenem Gasthofbesitzer zu Steinen, von dem die Bundes-Chronik Kunde gibt, muß es sich wohl um Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 in Schwyz als Ammann wirkte, handeln. Da die habsburgischen Amtleute sämtliche auf Burgen saßen, lag es nahe, daß sich auch die Ammänner und Richter der Freien feste Türme bauten. – Im Jahre 1286 ist Stauffacher übrigens nicht mehr Ammann. Ist dies vielleicht eine Folge des Zusammenstoßes mit dem Landvogt? Beim Aufstand nach König Rudolfs Tode aber ist Stauffacher wieder unter den Leitern des Landes Schwyz. Im Hinblick nun auf Stauffachers Steinhaus ist zu sagen, daß nach damaligem Recht die Errichtung eines befestigten Baues der landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Der Vogt zieht also Stauffacher der Übertretung dieses herrschaftlichen Befestigungsmonopols, und Stauffacher zieht sich dadurch aus der heiklen Lage, indem er sein Steinhaus als landesherrliches Lehen ausgibt.

Es ist hier daran zu erinnern, daß die Politik der Habsburger darauf ausging, die Waldstätte zu einem habsburgischen Territorialstaat zu machen, dessen Landesherr Herzog Rudolf, ein Sohn des Königs, werden sollte. Und zur Begründung ihres Territorialstaates bedienten sich die Habsburger wie andere Landesherren der damals neuaufgekommenen Beamten- und Burgenverfassung. Deshalb wurde die Anlegung von Befestigungen «Unberechtigter» streng unterdrückt. Daß dies seitens der Habsburger nicht nur in Schwyz geschah, lernen wir aus weiteren Urkunden kennen.

So heißt es in der Öffnung von Küßnacht am Rigi: «Es sol inernt den zilen niemanden kein wighafften bu buwen... wand mit der herzogen (von Österreich) oder die es von innen hond².» Und in der Öffnung von Affoltern: «niemand soll keinen wighafften buw han, denne dem es ein landvogt gan³.» Im Hofrecht zu Emmen (bei Luzern) steht: «in disen zilen sol och nieman keinen wyckhaften buw buwen⁴» usw.

Im Habsburger Urbarbuch andererseits ist festgesetzt, daß «zwischen Grundelösen unde ze Zuben ze Brugge an das tor, unde zwischen Ital und Übertal unde ze Lowinen nieman sol buwen dehein wighafften bu... ane der herschaft urloub.»

Auch andere Landesherren und Grundbesitzer untersagten ausdrücklich die Errichtung von Befestigungen auf ihrem Territorium (siehe Grimm, Weist. I S. 4). So steht zum Beispiel im Weistum zu Berfelden (Odenwald) 1457: «Buerfelden soll mit muren oder sunst nit anders befestigt werden, dann als ein dorffe⁵.» Der Sachsenspiegel, der das Gewohnheitsrecht verzeichnet, enthält auch eine Bestimmung, die sich gegen die eigenmächtige private Befestigung richtet (III 66 § 2):